

- 2.15. Bredereiche/Himmelpfort<sup>1</sup>
- 2.16. Zehdenick/Liebenwalde<sup>1</sup>
- 2.17. Wolfsbruch
- 2.18. Wesenberg
- 2.19. Fürstenberg/Havel
- 2.20. Woltersdorf
- 2.21. Neue Mühle
- 2.22. Kummersdorf
- 2.23. Prierosbrück
- 2.24. Calbe/Bernburg<sup>1</sup>
- 2.25. Halle-Trotha/Wettin<sup>1</sup>

**Anordnung  
über die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte  
vom 21. Oktober 1988**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt), die zivile Bewachungskräfte beschäftigen.

(2) Diese Anordnung regelt die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte

— zum Erwerb eines Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft und

— durch ständige Weiterbildung

zur Befähigung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zum Schutz und der Sicherung der Betriebe und Einrichtungen.

(3) Den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte nach diesen Grundsätzen zu gestalten.

**§ 2**

(1) Durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ist zu gewährleisten, daß die zivilen Bewachungskräfte ihres Verantwortungsbereiches durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, mit politischer und fachlicher Sachkenntnis bewußt und aktiv zum Schutz und zur Sicherung der Betriebe und Einrichtungen beizutragen. Für die Stimulierung der Weiterbildung sind die leistungsfördernden Lohnregelungen zu nutzen.

(2) Die Grundlage für den Erwerb des Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft ist das vom Staatssekretär für Berufsbildung herausgegebene Programm<sup>1</sup>.

**§ 3**

(1) Die Weiterbildung zum Erwerb des Befähigungsnachweises ist in Lehrgängen an Betriebsakademien bzw. Abteilungen Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen von Betriebsschulen und anderen Bildungseinrichtungen durchzuführen. Die Möglichkeiten der Kooperation<sup>1 2</sup> mit anderen Betrieben sind zu nutzen.

(2) Die Lehrgänge zum Erwerb des Befähigungsnachweises enden mit einer Abschlußprüfung.

<sup>1</sup> Programm für die Weiterbildung von Werk tätigen zum Erwerb des Befähigungsnachweises als zivile Bewachungskraft vom 6. Mai 1988, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010.

<sup>2</sup> Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBL I Nr. 18 S. 276).

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer einen unbegrenzt gültigen Befähigungsnachweis<sup>3</sup>, unterschrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Bildungseinrichtung.

**§ 4**

(1) Zivile Bewachungskräfte, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, die inhaltlich dem Programm gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen, können unmittelbar die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises ablegen.

(2) Zivile Bewachungskräfte, die über mehrjährige Erfahrungen beim Schutz und der Sicherung von Betrieben und Einrichtungen verfügen und durch vorbildliche Arbeit sowie gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Befugnisse die Befähigung zur zuverlässigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben nachgewiesen oder langjährig Dienst in den Schutz- und Sicherheitsorganen geleistet haben, können ohne Teilnahme an einem Lehrgang durch Prüfung den Befähigungsnachweis erwerben. Darüber entscheidet auf schriftlichen Antrag des Leiters der zivilen Bewachungskräfte der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Bei Mitgliedern von Genossenschaften entscheidet der Vorstand über den Antrag.

(3) Weiblichen zivilen Bewachungskräften über 55 Lebensjahre sowie männlichen zivilen Bewachungskräften über 60 Lebensjahre kann der Erwerb des Befähigungsnachweises erlassen werden. Durch eine solche Entscheidung wird die Anwendung der leistungsfördernden Lohnregelungen nicht ausgeschlossen.

**§ 5**

Die ständige Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte ist entsprechend den betriebsspezifischen Erfordernissen unter Nutzung des Programms gemäß § 2 Abs. 2 nach von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen bestätigten Jahresprogrammen durchzuführen. Es sind jährlich mindestens 20 Stunden dafür festzulegen.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1988

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

<sup>3</sup> Weiterbildungsnachweis, zu beziehen unter der Bestell-Nr. 01072 beim Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9200.

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung  
vom 13. Oktober 1988**

**§ 1**

Die Anordnung vom 29. Januar 1974 über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — Statut - (GBL I Nr. 16 S. 167) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Bricksa**

<sup>1</sup> Das Statut des Zentralen Warenkontors Obst, Gemüse und Speisekartoffeln wird in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 11/1988 des Ministeriums für Handel und Versorgung veröffentlicht.